Samtgemeinde Fürstenau Fürstenau, den 22.09.2026

Wichtige Informationen zur Stichwahl der Landrätin/des Landrates am 27.09.2026

hier: Urnenwahl mit Wahlschein

Bei den Stichwahlen am 27. September 2026 ist (anders als am allgemeinen Kommunalwahltag am 13.09.2026) auch eine Stimmabgabe einer Wahlscheininhaberin bzw. eines Wahlscheininhabers in Form der Urnenwahl möglich. Allerdings darf der Wahlscheininhaberin bzw. dem Wahlscheininhaber kein Stimmzettel ausgehändigt werden, **wenn** auf dem Wahlschein die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt ist. In diesem Fall darf die wählende Person nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen (§ 50 Abs. 2 NKWO). Es ist lediglich denkbar, dass die wählende Person einen neuen Stimmzettel erhält, wenn sie ihren Stimmzettel verschrieben oder in den Fällen des § 47 Abs. 5 S. 1 NKWO versehentlich unbrauchbar gemacht hat.

Diese Verfahrensweise ergibt sich im Wesentlichen aus § 5 Abs. 3 NKWG. Hiernach gilt: Wer einen Wahlschein erhalten hat, kann an einer Direktwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets (innerhalb des Landkreises Osnabrück) **oder** durch Briefwahl teilnehmen.

Tritt die wahlberechtigte Person mit ihrem Wahlschein vor einen Wahlvorstand, so hat sie sich gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 NKWO auszuweisen und den Wahlschein zu übergeben. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher behält den Wahlschein gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 NKWO ein.

Die Samtgemeindewahlleiterin

Moormann